

ZEICHENERKLÄRUNG

BAUFLÄCHEN

- WOHNBAUFLÄCHE
- GEMISCHTE BAUFLÄCHE
- GEWERBLICHE BAUFLÄCHE
- VERSORGUNGSFLÄCHE

- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- BESTEHENDE EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN:**
 - RATHAUS
 - FEUERWEHR
 - POSTSTELLE
 - BAUHOF
 - KIRCHE, KIRCHLICHE EINRICHTUNG
 - KINDERGARTEN
 - KAPELLE

VERKEHRSFLÄCHEN

- HAUPTVERKEHRSSTRASSE MIT ANBAUFREIER ZONE (KREISSTRASSE 15 M, BUNDESSTRASSE 20 M) UND AMTL. FESTGESETZTER ORTSDURCHFARTS-GRENZE (OD)
- ÖFFENTL. PARKFLÄCHE / PARKPLATZ
- NEUE STRASSENTRASSIERUNG GEPLANT
- FUSSWEGVERBINDUNG IM ORTSBEREICH, BESTAND U. GEPLANT
- FUSS- / RADWEG, BESTAND U. GEPLANT
- LOIPE

VER- UND ENTSORGUNG

- ERDGASLEITUNG UNTERIRDISCH
- ELEKTRISCHE FREILEITUNG MIT SCHUTZZONE
 - PUMPWERK
 - TRAFOSTATION

GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHE GEM. § 5 ABS. 2 NR.5 BAUGB MIT ZWECKBESTIMMUNG
- BESTEHENDE ANLAGEN:**
 - SPORTPLATZ
 - FRIEDHOF
 - SPIELPLATZ
 - BADEPLATZ
- FÜR DAS ORTSBILD BEDEUTSAME GRÜN- UND FREIFLÄCHE (TEILS LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZT)

WASSERWIRTSCHAFT

- WASSERSCHUTZGEBIET, AMTLICH FESTGESETZT

ABGRABUNGEN

- KIESABBAUFLÄCHE FÜR DEN GEMEINDL. BEDARF MIT ANGABE DES REKULTIVIERUNGSZIELES

LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT MIT BESONDERER ÖKOLOGISCHER BEDEUTUNG
- FLÄCHE MIT BESONDERER ORTS- UND LANDSCHAFTSPLANERISCHER BEDEUTUNG

- WALDFLÄCHEN
 - ÜBERWIEGEND NADELWALD
 - STANDORTGERECHTER MISCHWALD
 - FEUCHTWALD, MOORWALD, SPIRKENFILZ GESCHÜTZT NACH ART. 134 BAYNATSCHG
 - WALD MIT BESONDERER FUNKTION FÜR DAS LANSCHAFTSBILD NACH WALDFUNKTIONSPLAN
 - WALD MIT BESONDERER FUNKTION FÜR DIE GESAMTÖKOLOGIE NACH WALDFUNKTIONSPLAN

NATURAUSSTATTUNG, LANDSCHAFTSPFLEGE

- WALDRAND, GUT GESTAFFELT
- GESCHLOSSENE BAUM- UND STRAUCHGRUPPEN
- OBSTGARTEN
- EINZELBAUM
- FLACHMOOR, STREUWIESE, FEUCHTWIESE, RIEDFLÄCHEN GESCHÜTZT NACH ART. 134 BAYNATSCHG
- ZWISCHEN-, ÜBERGANGSMOOR GESCHÜTZT NACH ART. 134 BAYNATSCHG
- HOCHMOOR GESCHÜTZT NACH ART. 134 BAYNATSCHG
- SCHILF- UND RÖHRICHTBESTÄNDE GESCHÜTZT NACH ART. 134 BAYNATSCHG
- SEE, TEICH, TÜMPEL
- FLIESSGEWÄSSER

- BIOTOP NACH KARTIERUNG DES LANDESAMTES FÜR UMWELTSCHUTZ ERHEBUNGSZEITPUNKT 1990

SCHUTZGEBIETE

- NATURSCHUTZGEBIET (ART. 7 BAYNATSCHG)
- FFH - GEBIET (FLORA - FAUNA - HABITAT)
- NATURDENKMAL (ART. 9 BAYNATSCHG)
- SEEUFER SCHUTZBEREICH (NACH KARTIERUNG DES LANDESAMTES FÜR UMWELTSCHUTZ)
- SEEUFER SCHONBEREICH (NACH KARTIERUNG DES LANDESAMTES FÜR UMWELTSCHUTZ)
- SEEUFER ERHOLUNGSBEREICH (NACH KARTIERUNG DES LANDESAMTES FÜR UMWELTSCHUTZ)

PLANUNG: ZIELE UND MASSNAHMEN

- ORTSRANDEINGRÜNUNG, DURCHGRÜNUNG GEPLANT
- SCHUTZ- UND LEITPFLANZUNG GEPLANT
- BÄUME, BAUMREIHE GEPLANT
- ANLAGE VON OBSTWIENEN EMPFOHLEN
- AUFBAU VON GESTUFTEN WALDRÄNDERN UND WALDSÄUMEN
- STREUWIENENMAHD WEITERFÜHREN
- FLÄCHEN, DIE DER NATÜRLICHEN ENTWICKLUNG ÜBERLASSEN WERDEN SOLLEN (SUKZESSIONSFLÄCHEN)
- BEIBEHALTUNG DER BUCKELFLÜREN UND DER PARKARTIGEN BESTOCKUNG
- WALDUMBAU EMPFOHLEN
- NUTZUNGSREGELUNGEN / BESCHRÄNKUNGEN DES ERHOLUNGSVERKEHRS
- GEHÖLZE ENTFERNEN, ENTBUSCHEN
- BADEVERBOT
- GEPL. LANDSCHAFTSPLEGERISCHE MASSNAHMEN (BESCHREIBUNG IM ERLÄUTERUNGSBERICHT)
- EMPFOHLENE AUSGLEICHFLÄCHEN FÜR VERBINDL. BAULEITPLANUNG

DENKMALSCHUTZ

- UMGRENZUNG BODENDENKMAL NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN
- BAUDENKMAL, AUS DER DENKMALLISTE ÜBERNOMMEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GELTUNGSBEREICH UND NUMMIERUNG DER BEHALTUNGSPLÄNE UND SONST. ORTSSATZUNGEN NACH LISTE IM ERLÄUTERUNGSBERICHT
- BAUBESTAND EINGEMESSEN / NACHGETRAGEN
- GEMEINDEGRENZE

VERFAHRENSVERMERKE

- a) Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 16.05.1991 die Aufstellung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.06.1991 bekannt gemacht.
- b) Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 15.10.1998 hat in der Zeit vom 10.12.1998 bis 29.01.1999 stattgefunden.
- c) Der Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 01.12.1999 wurde mit dem Erläuterungsbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.02.2000 bis 03.03.2000 öffentlich ausgelegt.
- d) Der Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 13.07.2000 wurde mit dem Erläuterungsbericht gemäß § 3 Abs. 2 und 3 BauGB in der Zeit vom 09.10.2000 bis 24.10.2000 erneut öffentlich ausgelegt.
- e) Der Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 11.06.2001 wurde mit dem Erläuterungsbericht gemäß § 3 Abs. 2 und 3 BauGB in der Zeit vom 02.07.2001 bis 16.07.2001 erneut öffentlich ausgelegt.
- f) Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom ~~17.10.2001~~ den Flächennutzungsplan in der Fassung vom ~~11.06.2001~~ festgestellt.

(Gemeinde)

(Bürgermeister)



den **18. Okt. 2001**

- g) Das Landratsamt **BAD TÖLZ - WOLFRATSH.** hat den Flächennutzungsplan mit Bescheid vom 11.12.2001 Nr. Az. LR (21) gemäß § 6 BauGB genehmigt.
Ausgefertigt

(Gemeinde)

(Bürgermeister)

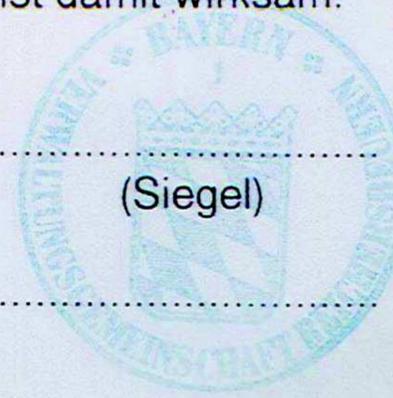


den 14.12.2001

- h) Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am 19.12.2001 gemäß § 6 Abs.5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Der Flächennutzungsplan ist damit wirksam.

(Gemeinde)

(Bürgermeister)



den 19.12.2001